

Gemeinderat

Auf der Bischoffhöhe:

Abschnitt Ziegelhüttenwegli bis Steingrubenweg

Festsetzen des Linienplans;

Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 13. Januar 2015

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG), den Linienplan Inventar Nr. 10'203 vom 12. September 2014 für den Nutzungsplan „Auf der Bischoffhöhe“ fest.

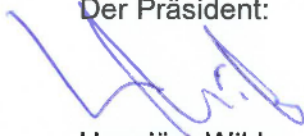
Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert, und der betroffenen Grundeigentümerschaft ohne Nachweispflicht zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§113 Abs. 4 BPG). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter:



Urs Denzler